

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen zwischen Göbel und dem Vertragspartner.
- (3) Neben den Verkaufsbedingungen gelten auch andere Dokumente, die zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbart wurden, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und Verschwiegenheitsvereinbarungen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für die Wirksamkeit ist eine schriftliche Bestätigung unsererseits maßgebend.

§ 2

Angebot/Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers/Bestellers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontiefähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
- (3) Gegen unsere Forderungen kann der Käufer / Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Der Käufer / Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Lieferbedingungen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Alle anderen angegebenen Liefertermine sind unverbindlich.
- (6) Nach Möglichkeit wird alles in einer Sendung geliefert. Teillieferungen sind zulässig.
- (7) Die Lieferungen erfolgen ab Lager.
- (8) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Übergabe an den Spediteur, die Bahn, die Post oder mit Verladung zum Zweck der Auslieferung über. Im Falle der Selbstabholung geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Käufer über. Dies gilt nicht in dem Falle, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB handelt.
- (9) Bei einem Verkauf ab Werk und bei Selbstabholung platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Bestellers. Der Besteller ist verantwortlich für die Geeignetheit des Transportfahrzeuges sowie für die Art und Weise der Lagerung auf dem Fahrzeug. Weiterhin ist der Besteller verantwortlich für die betriebs- und ladungssichere Verladung. Die Sicherung der Ladung erfolgt ausschließlich durch den Besteller. Eine Kontrolle durch uns erfolgt nicht. Eine Haftung für ungenügende Ladungssicherheit wird ausgeschlossen.
- (10) Sofern eine Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart ist, liefern wir nur soweit, als die Zufahrtverhältnisse die Anfuhr mit schweren Lastzügen zulassen, ohne dass eine Gefahr für das Fahrzeug oder die Ladung besteht. Bei begründeten Zweifeln ist unser Personal berechtigt, die Anfuhr zu verweigern. Der Besteller muss in diesem Fall einen geeigneten Abladeplatz in der Nähe benennen oder die Ware auf eigene Gefahr in unserem Lager abholen. Die Frachtkosten für die Anfuhr trägt in jedem Fall der Besteller.
- (11) Das Abladen der gelieferten Waren erfolgt durch den Besteller. Der Besteller hat geeignetes Personal bereit zu halten. Alternativ bieten wir an, dass das Abladen der gelieferten Waren durch uns erfolgt. Diese Leistung ist gesondert zu vergüten. Die Preise sind unserem Aushang zu entnehmen. Das Abladen durch unser Personal ist bei Bestellung der Waren gesondert zu ordern.
- (12) Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladungen berechnen wir - je Entladevorgang - eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebührenrechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unserem Geschäftslokal bekannt. Auf Anforderung senden wir Ihnen dieses Gebührenblatt auch zu. Änderungen der Gebühren- und Kostenpauschale behalten wir uns vor.
- (13) Sofern der Besteller es ausdrücklich wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (14) Für Waren, die mit unserem Einverständnis und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 85 % des Warenwertes nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten. Sackwaren und Sonderanfertigungen oder Waren, die wir nicht am Lager führen, können wir nicht zurücknehmen. Bei Sonderanfertigungen / Sonderbestellungen müssen die bestellten Mengen vollständig vom Besteller abgenommen werden.

§ 5

Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat die gelieferte Ware zu untersuchen und zu prüfen, ob die Ware vollständig und einwandfrei geliefert worden ist. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zu rügen.
- (2) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (3) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so sind die Ansprüche des Bestellers nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt.
- (4) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Wird diese verweigert, so sind wir von der Mängelbeseitigung befreit.
- (5) Schlägt die Nachbesserung fehl kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüchen – mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder In-standsetzungs- oder Wartungsarbeiten sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere ersetzen wir auch keine Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferers, in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 6

Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften wir und unsere Errichtungs- und Erfüllungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung (§ 280 BGB) aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für Sachschäden ist auf den Rechnungsbetrag beschränkt.
- c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

§ 7
Fliesen

- (1) Die bemusterten Fliesen und Platten sind Durchschnittsmuster. Fabrikationsbedingte Abweichungen in Maßen und Farbtönen schließen Gewährleistungsansprüche aus.
- (2) Bestimmte Glasuren neigen zu Glasurrissen bzw. Craqueléebildung. Diese liegen im Charakter der keramischen Fliesen. Die Fliesen werden hierdurch in keiner Weise in der Haltbarkeit beeinträchtigt. Beanstandungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Besteller hat die Fliesen vor Verarbeitung auf Mangelfreiheit, Eignung und Vertragsgemäßheit (wie zum Beispiel Farbe, Format und Glasur) zu überprüfen.

§ 8
Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher unserer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- (2) Der Besteller tritt uns für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zulässigen - Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf oder Vermietung entstehenden künftigen Forderung gegen seinen Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, zum Beispiel durch Abtretung, zu verfügen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (3) Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung etwaiger Interventionen trägt der Besteller. Erhält der Besteller aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht auf uns mit dem verbrieften Recht über, sobald sie der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abzuliefern.
- (4) Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder die Verbindung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sachen. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns mit dem Besteller darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit uns seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer gesonderter Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat Vorrang vor der übrigen Forderung.
- (5) Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltswaren, in die Forderungen, die an uns abgetreten wurden oder in sonstige Sicherheiten muss uns der Vertragspartner unverzüglich darüber informieren. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- (6) Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist In-solvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt uns oder unseren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegenüber dem Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.

§ 9
Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie des CISG ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 10
Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

Siegen im November 2011